

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 97 - 98

Zu §. 344 der CPO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Zu §. 344 der CPO. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichts vom 1.—15. November 1881. — Literatur-Notizen.

Zu §. 344 der CPO.

Kann das Gericht, dem die Zeugenvernehmung vom Prozeßgerichte übertragen ist (§. 340 der CPO.) die Ladung der Zeugen von der Erlage oder Uebersendung eines Kostenvorschusses abhängig machen?

Die Anschauungen über diese Frage sind getheilt. Für die Bejahung sprechen z. B. Seuffert zu §. 344 S. 409 und Fitting (4. Aufl. S. 174); dagegen Kleiner Bd. I S. 293, Hellmann zu §. 344.

Die Frage wird übrigens zu verneinen sein.

Hiefür spricht schon Wortlaut und Stellung des §. 344. Derselbe steht unter den Vorschriften über den Zeugenbeweis, welche für das Prozeßgericht gegeben sind und unter „Gericht“ ist daher nur das Prozeßgericht zu verstehen, wie sich auch aus den Motiven (Hahn S. 310) ableiten läßt, indem hier insbesondere hervorgehoben ist, daß die Beweiserhebung durch Forderung eines Kostenvorschusses, z. B. bei vermöglichen Parteien nicht unnöthig verzögert werden soll, was zu bemessen Sache des Prozeßgerichts ist. Die Gebühren haben die Zeugen allerdings in jedem Falle anzusprechen, ohne Rücksicht darauf, ob die Partei die Kosten ersetzt oder nicht, ob diese zum Armenrechte zugelassen oder sonst zum Kosten-

ersaße unfähig ist C.P.O. §. 366, Kleiner I S. 465, und diese Gebühren sind sofort von dem Richter festzusetzen (Geb.-O. für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 §. 17) und zu berichtigen, soferne sie nicht unmittelbar von den Parteien bezahlt werden. Hierzu sind auch dem Gerichte die Mittel gegeben (Vgl. V.D. v. 20. Sept. 1879 und Instruktion hierzu v. 21. Sept. JMBI. S. 1309 u. f. insbes. S. 1327, 1331, 1336).

Hienach und nach §. 17 der Zeugen-O. hat das vernehmende Gericht die Kosten vorzuschießen und sich vom Prozeßgerichte erstatten zu lassen, welches solche — wenn es selbst keinen Vorschuß in Händen hat, von der Partei erhebt.

(Vgl. auch C.B.G. §. 165 Abs. 3 u. §. 43 des früheren Gesetzes über die Rechtshilfe, wo nur von Erstattung der Kosten die Rede ist.) Hat das Prozeßgericht einen Kosten-Vorschuß angeordnet und erhoben, so kann es diesen dem vernehmenden Gerichte allerdings zur Verfügung stellen, verpflichtet hierzu erscheint dasselbe aber in keinem Falle. Da der Vorschuß den wirklichen Kostenbetrag nach der Festsetzung wohl nur in den seltensten Fällen gleich sein wird, so wäre im Falle der Uebersendung des Vorschusses regelmäßig eine Rücksendung der Differenz veranlaßt.

Durch Vorstehendes ist aber nicht ausgeschlossen, daß vom Prozeßgerichte nach den gegebenen Umständen das Vernehmungsgericht ermächtigt wird, einen Kostenvorschuß zu erheben.

Die erörterte Auffassung des §. 344 der C.P.O. hat auch in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg auf die Beschwerde eines außer bayerischen Landgerichts gegen die Forderung eines bayerischen Amtsgerichts auf Uebersendung eines Kostenvorschusses Anerkennung gefunden.